



Merkblatt über den Umgang mit Signalen infolge Baustellen

Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.

Grundsatz: Der Betrieb Strassen des Tiefbauamts ist in jedem Fall zuständig für das Entfernen von Strassensignalisationen und Verkehrseinrichtungen. Meldungen zum Entfernen oder Wiederversetzen sind an die Kantonspolizei zu richten.

Ein Bedarf nach Entfernung von bestehenden Signalisationseinrichtungen ist der Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen (kapo.baustellen@isd.bs.ch) mindestens 5 Tage im Voraus zu melden. Danach ist eine, in Absprache mit der Kantonspolizei, baustellenseitige Ersatz-Signalisation zu erstellen und diese bis zur Beendigung der Baustelle resp. bis zur Wiederherstellung stehen zu lassen.

Temporäre Verkehrsanordnungen dürfen erst angebracht werden, wenn die Kantonspolizei Abteilung Verkehr, Ressort Baustellen dies angeordnet hat.

Wenn die temporäre Signalisation während eines Arbeitsunterbruches nicht erforderlich ist, müssen die Signale abgedeckt oder entfernt werden. Projektänderungen oder Veränderungen aufgrund des Baufortgangs sind von der Kantonspolizei genehmigen zu lassen.

Die Halteverbotssignale (2.49) sind durch den Bewilligungsinhaber fristgerecht aufzustellen (**11 Tage vor dem Geltungsbereich, im absoluten Minimum 48 Stunden**). Der Geltungsbereich ist durch Zusatztafeln mit Beginn und Ende der Zone sowie mit Tages- und Zeitangaben anzudeuten. Beim Aufstellen der Halteverbotssignale sind alle dort abgestellten Fahrzeuge zu notieren (Kontrollschild und Fahrzeugmarke). Die Signalisation muss periodisch kontrolliert werden.

Die belegte Allmendfläche ist mit Baulatten abzusperren. Innerhalb dieser Fläche dürfen keine privaten Motorfahrzeuge der Bauleute abgestellt werden.

Haftung

Die Bauunternehmung haftet für unsachgemässe Entfernung von Signalisation und für Unfälle und Schäden, die daraus entstehen. Defekte Signale durch unsachgemässe Behandlung werden der Bauunternehmung in Rechnung gestellt.

Strafbestimmung:

Mit Busse (bis zu CHF 5'000.--) wird bestraft, wer gemäss Art. 114 SSV i. V. m. Art.98 SVG):

- vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt;
- ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert;
- eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet;
- ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt.

Wer hilft Ihnen weiter?

Administration Allmendverwaltung

bvdav@bs.ch

061 267 93 57

Sachbearbeitung Baustellen

Grossbasel Ost

vakant

061 267 93 57

Grossbasel West

vakant

061 267 93 57

Kleinbasel + Kantonsstrassen Riehen/Bettingen

A. Balint

061 267 93 54

Gemeindestrassen Riehen

T. Hartmann

061 646 81 23

Bei Fragen zu temporären Verkehrsanordnungen, Entfernung von Signalisationen und Verkehrseinrichtungen:

Kleinbasel + Kantonsstrassen Riehen / Bettingen

P. Petignat

061 267 81 59

Grossbasel Ost

B. Wieland

061 267 81 56

Grossbasel-West (Nord)

G. Beltraminelli

061 267 81 58

Grossbasel-West (Süd)

B. Fuss

061 267 81 50

kapo.baustellen@isd.bs.ch

Basel, Juli 2025